

## aalen.kultur&event | Hausordnung

für Veranstaltungsflächen, die durch aalen.kultur&event betrieben werden

1	Geltungsbereich	2
2	Betreten	2
3	Hausrecht und untersagte Gegenstände	2
4	Zutritt zu Veranstaltungen, Garderobe und Durchsichtung	3
5	Verhalten innerhalb der Veranstaltungsstätte	4
6	Verkehrsflächen	4
7	Sicherheit	5
8	Sonstiges:	5

## 1 Geltungsbereich

Die vorliegende „Hausordnung“ des Eigenbetriebs aalen.kultur&event (ein Eigenbetrieb der Stadt Aalen iSd Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg, EigBG; nachfolgend „Betreiber“ genannt) gilt für Veranstaltungsbesucher sowie alle Personen, die städtische Veranstaltungsflächen, Räumen und Hallen betreten, die von aalen.kultur&event betrieben werden (nachfolgend „Versammlungsstätte“ genannt).

Der Eigenbetrieb aalen.kultur&event betreibt folgende Versammlungsstätten:

- Stadthalle Aalen
- Veranstaltungssaal im KulturBahnhof

## 2 Betreten

- 2.1 Veranstaltungsbesucher dürfen die Veranstaltungsstätte nur mit gültiger Eintrittskarte, Einladung oder mit schriftlicher Genehmigung des jeweiligen Veranstalters oder des Betreibers betreten. Vertragspartner der Eintrittskartenkäufer ist der Veranstalter und nicht der Betreiber. Alle Veranstaltungsbesucher müssen den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz zügig einnehmen. Die dafür vorgesehenen Zugänge sind zu benutzen. Bei Verlassen der Veranstaltungsstätte verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.
- 2.2 Die Stadthalle Aalen wird vom Eigenbetrieb aalen.kultur&event (nachfolgend „Betreiber“ genannt) im Auftrag von der Stadt Aalen betrieben.

## 3 Hausrecht und untersagte Gegenstände

- 3.1 Der Betreiber übt für sämtliche Veranstaltungsstätten jeweils auf dem gesamten Gelände, einschließlich der darauf befindlichen Gebäude und dazugehöriger Freiflächen, gegenüber Veranstaltungsbesuchern und allen Dritten das Hausrecht durch eigene Mitarbeiter und durch seine Beauftragten aus. Ihren Anordnungen ist ausnahmslos unbedingt Folge zu leisten. Dem Betreiber und den Ordnungsbehörden ist ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu allen von Dritten genutzten Räumlichkeiten und Freiflächen zu gewähren.
- 3.2 Der Betreiber behält sich vor, bei Verletzung von Ver- und Geboten der Hausordnung sowie bei sonstigen Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Vorschriften oder erheblichen Störungen und Belästigung anderer Veranstaltungsbesucher, dem oder den Verletzern bzw. Störern ein befristetes oder unbefristetes Hausverbot zu erteilen. Dem Hausverbot ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- 3.3 Für Schäden aller Art, die aus der Missachtung von Ver- oder Geboten dieser Hausordnung entstehen, ist jegliche Haftung durch den Betreiber oder der Stadt Aalen ausgeschlossen. Für jedwede Schäden haftet der Verursacher gegenüber der Stadt Aalen bzw. dem Betreiber und Dritten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 3.4 Bei Störfällen oder aus Sicherheitsgründen kann die teilweise oder komplette Evakuierung, Schließung von Räumen, Gebäuden und Freiflächen und deren Räumung von Behörden, durch den Betreiber oder vom Veranstalter angeordnet werden. Alle Personen, die sich in der Veranstaltungsstätte und auf dem dazugehörigen Gelände und den Freiflächen aufhalten, haben den Aufforderungen der Behörden, des Betreibers, des Veranstalters sowie des beauftragten Ordnungsdienstes, der Polizei und der Feuerwehr unverzüglich und ohne Ausnahme zu folgen und bei einer Evakuierungsanordnung die Versammlungsstätte sofort zu verlassen, ohne die Garderobe vorher abzuholen.

- 3.5 Folgende Gegenstände dürfen niemals in die Veranstaltungsstätte eingebracht werden:
- a) Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können.
  - b) Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge und Haarspray
  - c) Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind
  - d) Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln, pyrotechnische Gegenstände - Mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
  - e) Fahnen und Transparente
  - f) Sämtliche mitgebrachte Getränke und Speisen
  - g) Drogen und Alkoholika
  - h) Tiere (mit Ausnahme von Führhunden, Blindenhunden und Diensthunden)
  - i) Rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
  - j) jegliche Gegenstände, die geeignet sind, dem Ansehen der Stadt Aalen oder des Betreibers zu schaden.
  - k) Pornographische Produkte aller Art
  - l) Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung
  - m) sonstige Gegenstände, die geeignet sind, die Veranstaltung oder Besucher zu stören, zu gefährden oder zu belästigen.

## 4 Zutritt zu Veranstaltungen, Garderobe und Durchsuchung

- 4.1 Unter Alkohol- und Drogeneinfluss stehenden Personen sowie Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Erwachsenenbegleitung wird der Zutritt grundsätzlich verwehrt. Jugendliche ab 16 Jahren haben bis maximal 24:00 Uhr Zutritt und die Veranstaltungsstätte danach unaufgefordert zu verlassen.
- 4.2 Aus Sicherheitsgründen (Brandschutz) ist Veranstaltungsbesuchern das Mitnehmen der Straßengarderobe in den jeweiligen Veranstaltungsbereichen der Veranstaltungsstätte untersagt. Mäntel, Jacken und Gepäck (größer DIN A4) oder ähnliches sind daher ohne Ausnahme an der Garderobe abzugeben. Wertgegenstände jeglicher Art (Geld, Schmuck, Wertpapiere etc.) dürfen an der Garderobe - auch nicht in Taschen oder Kleidungsstücken - abgegeben werden. Jede Zuwiderhandlung rechtfertigt einen sofortigen Hausverweis und ein Hausverbot. Für entgegen dieser Bestimmung abgegebene Wertgegenstände, Geld, Schlüssel in abgegebenen Taschen, Rucksäcken oder abgegebener Garderobe haftet weder der Betreiber noch die Stadt Aalen, es sei denn, es läge Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.
- 4.3 Mitarbeitende des Betreibers oder von ihm beauftragte Dritte sind berechtigt, Taschen und ähnliche Behältnisse und Kleidung, wie Mäntel, Jacken und Umhänge auf ihren Inhalt zu überprüfen. Der jeweiligen Eigenart einer Veranstaltung entsprechend, kann die Mitnahme auch von kleineren Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden.
- 4.4 Das Betreten von Catering-Räumen bzw. technischen Betriebsräumen ist nur den unmittelbar an den Veranstaltungen beteiligten Personen und nicht Veranstaltungsbesuchern erlaubt.

## 5 Verhalten innerhalb der Veranstaltungsstätte

- 5.1 Alle Veranstaltungsräume sind schonend zu benutzen. Innerhalb der Veranstaltungsstätte hat sich jedermann so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- 5.2 Es ist generell nicht gestattet, abgesperrte Bereiche zu betreten, Zäune, Absperrungen oder ähnliches unbefugt zu überwinden.
- 5.3 Im gesamten Bereich der Veranstaltungsstätte ist das Rauchen nicht gestattet. Dies gilt auch für E-Zigaretten. Das Rauchen ist auf den Außengeländen nur in den hierfür ausgewiesenen Bereichen zulässig. Konsum, Handel und Weitergabe von THC-haltigen Cannabisprodukten sind auf dem gesamten Gelände der Versammlungsstätte, auch in den gekennzeichneten Bereichen für Raucher im Außenbereich, untersagt.
- 5.4 Die Benutzung von Kerzen, Spiritus, Brennpaste etc. sowie von offenem Feuer ist in der Veranstaltungsstätte verboten. Die Zubereitung von Speisen darf nur in den dafür vorgesehenen Räumen (Küchen) und nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Betreibers erfolgen.
- 5.5 Zum Schutz der Wände und Böden ist das Aufstellen jeglicher Gegenstände nur unter Beachtung von Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen (Schutz der Wände und Fußböden durch Verkleidungen) und bei Vorliegen einer vorherigen Genehmigung erlaubt.
- 5.6 Das Fotografieren sowie Film- oder Tonaufzeichnungen sind grundsätzlich für jegliche Nutzung verboten. Ausnahmen werden entsprechend kommuniziert.
- 5.7 Mobilfunkgeräte, Smartphones und Geräte mit akustischem Signalgeber dürfen nur im ausgeschalteten oder lautlosen Zustand mit in den Zuschauerraum genommen und in diesem niemals benutzt werden.

## 6 Verkehrsflächen

- 6.1 Fahrzeuge sind auf den vorgesehenen öffentlichen Parkflächen abzustellen. Das Abstellen von Fahrzeugen im Bereich der Geh- und Fluchtwege, vor Ausgängen und auf Rettungs- und Feuerwehrezufahrten ist strengstens untersagt. Bei Zuwiderhandlungen wird ohne vorherige Ankündigung auf Kosten des Störers unverzüglich abgeschleppt. Der Betreiber haftet nicht für während der Parkdauer eingetretene Schäden, es sei denn, sie hätte Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.
- 6.2 Das Befahren des Geländes der Veranstaltungsstätte mit Fahrzeugen außerhalb der hierfür vorgesehenen für jedermann zugänglichen Flächen ist nur mit schriftlicher Genehmigung zulässig. Es sind dabei die Anweisungen der Sicherheitskräfte und die maximale Gewichtsbelastung der Wege und Auffahrten unbedingt einzuhalten.
- 6.3 Für das Be- und Entladen sowie für Anlieferungen/Abtransporte sind nur die zulässigen Wege zu benutzen.
- 6.4 Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art auf Grünflächen ist nicht gestattet.

## 7 Sicherheit

- 7.1 Treppen, Flure, Flucht- und Rettungswege sowie Brandmeldeeinrichtungen, Feuerlöschanlagen und -geräte und alle in der Veranstaltungsstätte vorhandenen Geräte und Anlagen sind grundsätzlich vollständig freizuhalten und dürfen nicht verstellt werden.
- 7.2 Das Mitbringen und Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündbaren sowie Geruch verursachenden Stoffen ist in allen Räumen untersagt.
- 7.3 Bei Auslösung eines Alarms sind sofort alle Tätigkeiten zu unterbrechen und das Gebäude über die gekennzeichneten Rettungswege zügig zu verlassen. Den Anweisungen der Mitarbeitenden des Betreibers der bzw. dessen Beauftragten ist hierbei unbedingt und sofort Folge zu leisten.

## 8 Sonstiges:

- 8.1 Recht am eigenen Bild: Werden durch Mitarbeitende des Betreibers, durch den Mieter/Veranstalter oder beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Veranstaltungsstätte zur Berichterstattung über die Veranstaltung hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, welche die Veranstaltungsstätte betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Veranstaltungsstätte hingewiesen. Aufnahmen der Teilnehmer und Besucher von Veranstaltungen können nach Maßgabe von § 23 KunstUrhG veröffentlicht werden.
- 8.2 Dienstleistungsbetriebe haben nach vorheriger Abstimmung mit dem Betreiber ihre Arbeiten innerhalb und außerhalb des Hauses so durchzuführen, dass der Veranstaltungsbetrieb der Vor- und Nachbereitungen nicht behindert oder gefährdet wird.
- 8.3 Auf die Bestimmungen des Versammlungsstätten- und Jugendschutzrechts wird besonders verwiesen.